

Gegenstand:

Kriterien und Modalitäten für die Befreiung des Schulbeitrages für die Schüler/innen, welche aufgrund ihrer finanziellen Situation als bedürftig einzustufen sind

Nach Einsichtnahme

- in das L.G. vom 18.10.11995, Nr. 20, in geltender Fassung – Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das L.G. vom 29.06.2000, Nr. 12 - Autonomie der Schulen;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 11.06.2019, Nr. 479;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.10.2017, Nr. 38;
- in den Beschluss des Schulrates vom 30.05.2017, Nr. 5 – Festsetzung des Schulbeitrages;

festgestellt, dass

- die Schulratsbeschlüsse zur Einhebung von Schülerbeiträgen erst dann vollkommen verfassungskonform sind, wenn Kriterien und Modalitäten für die Befreiung von jenen Schülern und Schülerinnen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation als bedürftig anzusehen sind, festgelegt werden;
- die EEVE Erklärung dem Gesuch beigelegt werden muss;
- die Höhe des Faktors der wirtschaftlichen Lage (FWL) der EEVE Erklärung ausschlaggebend ist, ob der Antragsteller/in vom Schulbeitrag befreit wird;
- der Beschluss der Landesregierung vom 06.02.2006, Nr. 324, eine Befreiung vom Schulbeitrag aufgrund wirtschaftlicher Voraussetzungen vorsieht;
- nach eingehender Diskussion

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, die Befreiung vom Schulbeitrag bei einem Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) von weniger als 0,30, die in der EEVE Erklärung aufscheint, vorzusehen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

Meran, den 03.12.2019

Der Schriftführer/der Schulsekretär
Peter Vanzo

Die Vorsitzende des Schulrates
Eva Paone